

Ehrenordnung des Schachbundes Rheinhessen

§ 1 Arten der Auszeichnungen

Die SBRhh – Auszeichnungen sind:

- a) die SBRhh – Ehrennadel in Bronze
- b) die SBRhh – Ehrennadel in Silber
- c) die SBRhh – Ehrennadel in Gold
- d) die Ernennung zum Ehrenmitglied des SBRhh
- e) die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des SBRhh

§ 2 Bestimmungen der Verleihung

1. Über die Verleihung der Auszeichnung nach 1 a und 1 b entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Über die Verleihung der Auszeichnung nach 1 c entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Über die Verleihung der Auszeichnung nach 1 d und 1 e entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Verleihungskriterien

1. Die Ehrennadel in Bronze kann verliehen werden für langjährige, verdienstvolle Vereinstätigkeit als Spieler oder Vorstandsmitglied.
2. Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden an Personen, die langjährig für den SBRhh ehrenamtlich tätig waren oder sich ganz besonders Verdienste um die Förderung des Schachsportes erworben haben.
3. Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden für langjährige Mitarbeit im Vorstand des SBRhh oder für mindestens 20-jährige ehrenamtliche Mitarbeit im SBRhh.
 - a) Ausnahmen sind zulässig bei außerordentlichen Verdiensten um den SBRhh oder den Schachsport.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Schachsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes des SBRhh kann die Mitgliederversammlung in besonderen Fällen Ehrenvorsitzende ernennen.

§ 4 Art und Folgen

1. Die Verleihung der Ehrungen erfolgt in der Mitgliederversammlung des SBRhh.
2. In Ausnahmefällen kann die Verleihung auch in einem sonstigen geeigneten Rahmen stattfinden.
3. Über die Verleihung der Auszeichnungen ist eine Urkunde auszustellen.
4. Die Auszeichnung ist im amtlichen Verkündungsorgan des SBRhh zu veröffentlichen.
5. Die Inhaber der SBRhh-Ehrennadel in Gold haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des SBRhh.
6. Ehrenmitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen des SBRhh eingeladen und haben volles Stimmrecht.
7. Ehrenvorsitzende werden zu allen Gesamtvorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen und haben volles Stimmrecht.
8. Der erweiterte Vorstand des SBRhh kann eine SBRhh-Auszeichnung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem SBRhh zur Folge hat, wieder entziehen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Die Ehrenordnung wurde am 31.3.1984 verabschiedet.